



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Matthias Büttner MdL
Ausschuss für Landesentwicklung
und Verkehr im Landtag
von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 10. März 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung an den Kosten der landesbedeutsamen Fahren des Landes Sachsen-Anhalt (Fährfin-G) – Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE – LT-Drs. 7/7185

Bezug: Ihr Schreiben vom 02. März 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Büttner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Stellung nehmen zu können. Allerdings lässt es die zur Stellungnahme eingeräumte sehr kurze Frist nicht zu, dass wir alle Aspekte in Abstimmung mit unseren Mitgliedern beleuchten können.

Die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Intention, die Städte und Gemeinden bei der Finanzierung von Fahren zu entlasten, begrüßen wir. Fahren sind nach derzeitiger Rechtslage in Sachsen-Anhalt kein Bestandteil der Straße und unterfallen damit nicht der Finanzierungsverantwortung des Straßenbaulastträgers. Dies haben wir bereits Mitte der 90er Jahre als gravierenden Fehler eingestuft.

Nach § 2 Abs. 4 StrG LSA gehören Fahren nur dann zur Straße, wenn die Zugehörigkeit in öffentlich-rechtlich wirksamer Weise vereinbart wird. Der Träger der Straßenbaulast hat zu entscheiden, ob er eine Fähre, die eine Verbindung zwischen einer in seiner Verwaltung liegenden Straße darstellt, dem öffentlichen Verkehr widmen will. Nur dann sind die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Fähre aus den ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Straßenunterhaltung zu zahlen.

13 Fährn sind im Landesverkehrswegeplan als landesbedeutsam eingestuft worden. Als Voraussetzung hierfür nennt der Landesverkehrswegeplan, dass

- die Straßenverbindung von überregionaler Bedeutung sein muss (Eine überregionale Bedeutung liegt grundsätzlich laut Landesverkehrswegeplan vor, wenn es sich um die Verbindung von Landes- und Bundesstraßen handelt.),
- die Entfernung zu der nächstgelegenen Brücke für die Verkehrsteilnehmer mit hohem Aufwand verbunden ist,
- die Fähre der Bildung bzw. der Vervollständigung eines flächendeckenden Verkehrsnetzes bzw. der Anbindung kommunaler Straßen an das übergeordnete Straßennetz dient.

Trotz der bestehenden Widmungsmöglichkeit in § 2 Abs. 4 StrG LSA hat das Land Sachsen-Anhalt bei den als landesbedeutsam bestimmten Fährn bisher keinen Gebrauch von dieser Rechtsgrundlage gemacht. Die Fähre Ferchland-Grieben musste trotz ihrer Einordnung als landesbedeutsam stillgelegt werden. Es ist allein der entschlossenen interkommunalen Zusammenarbeit der betroffenen Städte, Gemeinden und Landkreise zu verdanken, dass es für die Wiederaufnahme des Fährbetriebs eine Perspektive gibt.

Ob landesbedeutsam oder regional bedeutsam, Fährn stellen für Bürgerinnen, Bürger und die Wirtschaft oftmals den kürzesten Weg zur Arbeit, Freizeitaktivität oder Nahversorgung dar. Fährn ersetzen damit jeweils einen Brückenbau. Dieser Umstand wird im Landesverkehrswegeplan unter Ziffer 3.2 sowie im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt unter Ziel 78 deutlich. Wo trotz der erforderlichen Raumerschließung keine Brücken errichtet werden, müssen Land und Bund die Fährverbindungen absichern, denn insbesondere dort tragen sie als Straßenbaulastträger besondere Verantwortung für die verkehrliche Erschließung der betroffenen Räume. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in einigen Landesteilen das Fehlen dauerhaft betriebsfähiger Brücken auch in Notfällen kritisch zu sehen ist. Nicht erst die Beschaffenheit der Deiche hat in den Jahrhundert-Hochwasser-Ereignissen von 2002 und 2013 deutlich gemacht, dass allein Fährn nicht geeignet sind, die notwendige Infrastruktur zu sichern.

§ 1 Abs. 1 des Fährfin-G übernimmt die Voraussetzungen für die Einordnung der Fährverbindung als landesbedeutsam lediglich aus dem Landesverkehrswegeplan für die entsprechende Auferlegung der Finanzierungsverantwortung. Allerdings dürfte die Formulierung dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht gerecht werden. Insbesondere die Formulierung „aufwändig entfernt“ bedarf der Konkretisierung. Die durchschnittliche Entfernung zwischen Straßenbrücken über Elbe und Saale beträgt in Sachsen-Anhalt 15 bis 20 Kilometer. Auffallend große Abschnitte ohne Brücken messen auch 45 und 60 Kilometer. Insofern sind alle im Land betriebenen Fährverbindungen von erheblicher regionaler oder landesweiter Bedeutung und somit unentbehrlich.

Für die betroffenen Landkreise, Städte und Gemeinden stellt jede Fähre unabhängig einer Klassifizierung als landesbedeutsam eine Aufgabe der Daseinsvorsorge dar. Gerade im ländlichen Raum hängt die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse maßgeblich von vorhandenen Infrastrukturen ab. Das Land als oberste Kommunalaufsichtsbehörde definiert Fährn dagegen als freiwillige Aufgabe. Fährn können durch die Kommunen nicht wirtschaftlich betrieben

werden und belasten dauerdefizitär die betroffenen Haushalte. Als freiwillige Aufgabe unterliegen sie dem Zwang der Haushaltskonsolidierung.

Um eine nachhaltige Sicherstellung des Fährbetriebes und damit letztlich gleichwertige Lebensverhältnisse in Sachsen-Anhalt zu gewährleisten, halten wir es für notwendig und sinnvoll, die Finanzierungsverantwortung des Landes nicht auf landesbedeutsame Fahren zu beschränken. Eine entsprechende Regelung muss sämtliche Fährverbindungen erfassen.

Aus diesem Grund ist die Aufgabe im Straßengesetz mit einer Finanzierungsverantwortung des Landes zu unterlegen, gleichzeitig sind Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Daseinsvorsorge vor Ort zu erhalten. Hierfür schlagen wir eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger, Land und der Standortgemeinde vor, mit der das Land Finanzierungsverantwortung übernimmt und der Weiterbetrieb der Fähre am jeweiligen Standort gesichert wird. Eine solche Regelung dürfte nicht zuletzt aufgrund der eingesparten Investitionsmittel für Bundes- und Landesstraßen auch sachgerecht sein.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt